



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.238

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)  
Stucki (Stettlen, glp)  
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1386/2020 vom 02. Dezember 2020  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Ziffer 1: Annahme als Postulat**  
**Ziffern 2 und 3: Annahme**

## Wahlfreiheit bei den Steuerfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass es den Ehegatten freigestellt wird, bei der Heirat zu entscheiden, welche der beiden ZPV-Nummern künftig die der Familie ist: die der Ehefrau oder die des Ehemanns
2. dafür zu sorgen, dass die Daten beider Personen während der Dauer der Ehe bei der Scheidung in beide Fälle übertragen werden
3. dieselbe Regelung für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft einzuführen

### Begründung:

Ein Jahr nach dem Frauen\*streik 2019 ist es immer noch so, dass im Kanton Bern automatisch der ZPV-Fall des Mannes jener der Familie wird. Die Daten der Ehegattin werden seit kurzem in den Fall des Mannes überführt.

In eingetragenen Partnerschaften wird die Person mit dem Anfangsbuchstaben, der zuerst im Alphabet vorkommt, zur Familien-ZPV-Nummer.

Vor einem Jahr sind Hunderttausende Frauen und solidarische Männer auf die Strasse gegangen und haben gegen überholte Rollenbilder und Strukturen demonstriert. Ein kleiner Schritt in diese Richtung wäre die Wahlfreiheit.

Zudem werden Frauen bei der Scheidung nach wie vor benachteiligt, indem ihre Daten im Steuerfall des Mannes geführt werden, sie aber den Zugang dazu verlieren. Sie müssen dies selbst alles nachtragen. Dasselbe gilt für im Alphabet folgende Partner\*in bei eingetragenen Partnerschaften, die aufgelöst werden.

Dies findet auch ein Berner Ehepaar, das den Kanton nun verklagen will. Als Politiker\*innen ist es uns ein Anliegen, Rechtsgleichheit auf dem politischen Weg zu erlangen und nicht nur auf dem juristischen.

## Antwort des Regierungsrates

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Mit der vorliegenden Motion werden im Wesentlichen die Anträge aus der Motion 069-2017 «Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung» vom 20. März 2017 wiederholt:

- Der Antrag zur **Wahlfreiheit bei der ZPV-Nummer** von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft (Ziffer 1) wurde vom Grossen Rat am 4. September 2017 mit 80 zu 50 Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort vom 5. Juli 2017 dargelegt, dass die Bezeichnung des ehelichen Steuerdossiers mit der ZPV-Nummer des Ehemannes aus praktischen Gründen erfolgt und für keinen der Ehegatten zu einer Benachteiligung führt. Er hatte ausführlich aufgezeigt, dass die Einführung eines Wahlrechts bei der Kennzeichnung des Dossiers von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften massive Auswirkungen auf die IT-gestützten Tätigkeiten hätte und mit entsprechend hohen Risiken (und Kosten) verbunden wäre, weshalb davon dringend abzuraten ist. Diese Aussagen treffen weiterhin zu.

Aus dem Umstand, dass im bestehenden Regelwerk die ZPV-Nummer des Ehemannes für die Bezeichnung des ehelichen Dossiers eingesetzt wird, darf nicht abgeleitet werden, dass die Steuerverwaltung den Ehemann als Haupteinkommensbezüger oder als primäre Ansprechperson betrachtet. Um diesen (falschen) Eindruck zu vermeiden, wird die Steuerverwaltung bei der anstehenden Weiterentwicklung der massgeblichen Software Anpassungen bei der Kennzeichnung des ehelichen Dossiers vornehmen, so dass zukünftig – wie schon heute bei den Personen in eingetragener Partnerschaft – geschlechtsneutrale Kriterien (z.B. tieferer Anfangsbuchstaben im vorehelichen Nachnamen) zum Einsatz kommen. Dringend abzulehnen ist die Einführung eines Wahlrechts, das lediglich zu einer Verkomplizierung führen würde, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu bringen. In Anbetracht der laufenden Arbeiten der Steuerverwaltung beantragt der Regierungsrat **Annahme der Ziffer 1 als Postulat**.

- Die Anträge zum **automatischen Datenimport** bei Heirat und Eintragung einer Partnerschaft (Anträge 2 und 3) wurden vom Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Motion 069-2017 am 4. September 2017 angenommen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt. Seit dem Kalenderjahr 2019 werden Daten bei Heirat und Eintragung einer Partnerschaft automatisch in das eheliche Dossier importiert. Der Grosse Rat hat die Motion 069-2017 dementsprechend am 2. März 2020 auf Antrag des Regierungsrates als erledigt abgeschrieben.<sup>1</sup>

Die Anträge zum **automatischen «Datenexport»** bei Scheidung/Trennung und bei Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft sind neu. Der Regierungsrat erachtet es als zwingend, dass auch in diesem Zeitpunkt beide Partner gleich zu behandeln sind. Daten aus dem ehelichen Dossier sollen deshalb – so weit als möglich – automatisch in die jeweiligen Steuerdossiers der getrennten Ehegatten bzw. getrennten Partner exportiert werden. Aktuell greift ein automatisierter Datenexport erst bei den Stammdaten, bei der Zuordnung der Kinder und bei der Zuordnung von Liegenschaften. Ein automa-

---

<sup>1</sup> Geschäft Nr. 2019.STA.1271, Antrag des Regierungsrates auf Seite 7 der Berichterstattung

tisierter Datenexport sollte darüber hinaus auch bei weiteren Daten der gemeinsamen Steuererklärung möglich sein, soweit diese klar dem einen oder anderen Partner zugeordnet werden können. Entsprechend beantragt Ihnen der Regierungsrat **Annahme der Anträge gemäss den Ziffern 2 und 3.**

Verteiler

– Grosser Rat